



FONDSREGLEMENT «Ferien- und Freizeitfonds»

Art. 1, Zweck

Das Fondsvermögen ist dazu bestimmt, Personen mit Behinderung in bescheidenen finanziellen Verhältnissen die Teilnahme an Freizeit- und Bildungsangeboten von Insieme Region Zurzach zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck können aus dem Fonds für Einzelpersonen Beiträge gewährt werden, mit denen ihre Teilnahmegebühr bei einem Insieme-Ferien- und Freizeitangebot ganz oder teilweise abgedeckt wird. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf einen Beitrag.

Art. 2, Finanzierung

Der Fonds wird geäuft durch zweckbestimmte Spenden für Beiträge an Ferien- und Freizeitangebote.

Beiträge, welche die Generalversammlung aus dem freien Vereinsvermögen demselben Zweck zuweist, werden als „Gebundenes Kapital für Beiträge an Ferien- und Freizeitangebote“ ausgewiesen.

Art. 3, Verwendung

Personen mit Behinderung in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, bzw. deren Bezugspersonen oder gesetzliche Vertreter können einen Antrag an den Vereinsvorstand zur Gewährung eines Beitrages an ein Ferien- und Freizeitangebot (maximal in der Höhe der erhobenen Teilnahmegebühr) stellen.

Der Vorstand entscheidet über eingereichte Anträge. Zur Beurteilung ist dem Vorstand eine Bestätigung (über den Finanzierungsbedarf) des Beistandes, z.Bsp. eine Kopie des finanziellen Teiles aus dem letzten Rechenschaftsbericht, zusammen mit dem Antrag einzureichen. Im Einzelfall kann auf dieses Dokument verzichtet werden.

Der maximale Unterstützungsbeitrag pro Person und Jahr beträgt Fr. 500.--. Es wird keine Auszahlung des Betrages an die Person mit Behinderung vorgenommen, sondern lediglich eine interne Umbuchung in die Abrechnung des jeweiligen Ferien- und Freizeitangebotes.

Art. 4, Weitere Bestimmungen

Der Fonds wird nicht verzinst.

Art. 5, Auflösung / Transfer

Ist eine zweckgebundene Verwendung des Fondsvermögens nicht mehr möglich, z.B. weil mehr Mittel vorhanden sind, als für die Erfüllung des Zwecks benötigt werden, holt der Vorstand – wenn immer möglich – die Zustimmung der ursprünglichen Spenderinnen / Spender dazu ein, dass die Mittel für einen anderen Zweck oder als freie Mittel verwendet werden dürfen. Ist dies nicht möglich, entscheidet der Vorstand über die Verwendung für einen Zweck, der der ursprünglichen Absicht möglichst nahekommt.

Die Mittel werden dann einem anderen zweckgebundenen Fonds oder dem freien Vereinskaptal zugewiesen. Solche Transfers werden in der Jahresrechnung einzeln ausgewiesen und begründet.

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung am 26. März 2018 genehmigt.